

Das Elliniki-Urteil des EuGH und seine praktischen Konsequenzen

UPPW-Vortrag Nr. 77

Dr. Marcus Lau

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Gliederung

1. Hintergründe
2. Inhalt des Urteils
3. Zwischenfazit
4. Praxis in Deutschland
5. Rezeption in der nationalen
Rechtsprechung
6. Konsequenzen in der Praxis

1. Hintergründe

1. Hintergründe

- Vorabentscheidungsverfahren aufgrund deiner Vorlage des griechischen Staatsrates (Symvoulío tis Epikrateias)
- Hintergrund war ein Rechtsstreit zur Frage der Festlegung der Erhaltungsziele sowie der Schutz-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Europäischer Vogelschutzgebiet
- die angegriffene Ministerialverordnung, mit der die in Griechenland befindlichen Europäischen Vogelschutzgebiete innerstaatlich unter Schutz gestellt werden sollten, sah vor, dass lediglich „für die Ausweisung maßgebliche Arten“ von Relevanz sind

1. Hintergründe

- gefragt wurde, ob Art. 4 Abs. 1 und 2 VS-RL i.V.m. Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 FFH-RL dahin auszulegen ist, dass für die Festlegung von Schutz-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nicht lediglich auf die „für die Ausweisung maßgeblichen Arten“ angestellt werden kann
- Antwort des EuGH mit Urteil vom 12.09.2024, Rs. C-66/23 – Elliniki Ornithologiki Etairei u.a.

2. Inhalt des Urteils

2. Inhalt des Urteils

- Art. 4 VS-RL umfasst die in ihrem Anhang I aufgeführten Arten und die in Anhang I nicht aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Rn. 24)
- Die Mitgliedstaaten haben gemäß Art. 4 Abs. 4 VS-RL besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Lebensraums zu treffen, wobei nicht zwischen den für das betreffende Schutzgebiet auswahlmaßgeblichen und den in dem Gebiet ansonsten noch vorkommenden schutzwürdigen Vogelarten differenziert wird (Rn. 30 u. 33)
- Mit Blick auf Art. 7 FFH-RL ist jedoch Art. 6 II FFH-RL entscheidend, der maßgeblich auf die gebietsbezogenen Erhaltungsziele abstellt (Rn. 36)

2. Inhalt des Urteils

„Mithin ist festzustellen, dass die Erhaltungsziele für ein Gebiet unter Berücksichtigung der ‚für die Ausweisung maßgeblichen Arten‘ sowie der anderen, gemäß Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie schutzwürdigen und in dem betreffenden Gebiet **in erheblicher Menge vorkommenden** Vogelarten festzulegen sind, ohne dass dieses Gebiet für diese letztgenannten Arten als BSG ausgewiesen wäre.“

EuGH, Urt. v. 12.9.2024 – C-66/23, ECLI:EU:C:2024:733 (Rn. 49),
Elliniki Ornithologiki Etairei u.a.

2. Inhalt des Urteils

- Die Mitgliedstaaten haben jedoch hinsichtlich des Schutzes dieser Arten Prioritäten festzulegen (Rn. 53)
- Dabei kommt den auswahlbestimmenden Vogelarten eine besondere Bedeutung zu, relevant sind darüber hinaus insbesondere seltene oder empfindliche Vogelarten oder Vogelarten, die natürlicherweise isoliert leben (Rn. 54)

3. Zwischenfazit

3. Zwischenfazit

- Das Urteil betrifft unmittelbar nur die Festlegung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele sowie der Schutz-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen; zur FFH-Verträglichkeitsprüfung äußert sich der EuGH im Urteil vom 12.09.2024 nicht
- Gebietsschutzrechtlich relevant sind in Bezug auf Europäische Vogelschutzgebiete nur Vogelarten nach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Maßgeblich sind die auswahlbestimmenden Vogelarten sowie die Arten, die in dem Gebiet „in erheblicher Menge“ vorkommen
- Die Mitgliedstaaten haben die Aufgabe, Prioritäten zu setzen
- Wegen des gänzlich anderen Auswahlverfahrens ist das Urteil nicht auf FFH-Gebiete übertragbar (vgl. BVerwG, Beschl. v.

4. Praxis in Deutschland

4. Praxis in Deutschland

- Festlegung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele anhand des einschlägigen Standard-Datenbogens (BVerwG, Beschl. v. 9.12.2011 – 9 B 40.11, juris, Rn. 4)
- In den Standard-Datenbögen sind unter Nr. 3.2 grundsätzlich sämtliche Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VS-RL aufgeführt, die in dem Gebiet signifikant vorkommen
- Nicht signifikante Vorkommen sind dabei nur Einzelindividuen, historische Funde ohne rezenten Nachweis oder eine nicht reproduktionsfähige Restpopulation sowie verdriftete Vögel oder Irrgäste (*Ellwanger/Petersen/Ssymank*, Natur und Landschaft 2002, S. 29 ff.)

5. Rezeption in der nationalen Rechtsprechung

5. Rezeption in der nationalen Rechtsprechung

- Der in der Literatur zum Teil vorhergesagte „Paukensschlag“ (bspw. *Schilling*, NuR 2024, 756 (758)) ist bislang ausgeblieben; dem Urteil vom 12.09.2024 wurden keine praktischen Auswirkungen attestiert (OVG Rh.-Pf., Urt. v. 22.1.2025 – 8 C 10217/21.OVG, juris, Rn. 147; NdsOVG, Urt. v. 27.2.2025 – 4 KN 65/20, juris, Rn. 52)
- Es gibt aber auch Entscheidungen, die aufzeigen, dass das Urteil durchaus auch in Deutschland Praxisrelevanz haben kann (BVerwG, Beschl. v. 6.3.2026 – 7 B 11.25, juris, Rn. 8 ff.; OVG NRW, Beschl. v. 28.4.2025 – 10 B 336/25.NE, juris, Rn. 18 ff.; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 21.2.2025 – 14 S 433/23, juris, Rn. 92)

5. Rezeption in der nationalen Rechtsprechung

- Knüpft die FFH-Verträglichkeitsprüfung an das tatsächliche Vorkommen möglicherweise erhaltungszielrelevanter Vogelarten im betreffenden Gebiet an, ist dies auch im Lichte des Urteils des EuGH vom 12.09.2024 rechtlich nicht zu beanstanden (BVerwG, Urt. v. 18.11.2025 – 9 A 17.25, juris, Rn. 20)
- Es wird auf den Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Erhaltungsziele hingewiesen und darauf, dass gebietsschutzrechtlich überhaupt nur Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VS-RL relevant sind (BVerwG, Urt. v. 18.11.2025 – 9 A 17.25, juris, Rn. 32)

6. Konsequenzen in der Praxis

6. Konsequenzen in der Praxis

- Das Urteil kann auch Auswirkungen auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung haben
- Geschützt sind grundsätzlich alle gebietsschutzrechtlich relevanten Vogelarten, die in dem Gebiet vorkommen; die auswahlbestimmenden Arten sind lediglich der Indikator für die Schutzwürdigkeit des Gebiets
- Grundsätzlich gilt § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG; die normativ festgelegten Erhaltungsziele sind Ausdruck der Kompetenz/Pflicht der Mitgliedstaaten zur Prioritätensetzung
- Für die Annahme einer Fehlerhaftigkeit der Festlegung der Erhaltungsziele bedarf es konkreter Anhaltspunkte vergleichbar der Behauptung einer fehlerhaften Gebietsabgrenzung oder unzureichenden Gebietsauswahl (hierzu BVerwG, Urt. v. 17.12.2021 – 7 C 7.20, BVerwGE 174, 309 (Rn. 22); BVerwG, Urt.

6. Konsequenzen in der Praxis

- Da der EuGH im Urteil vom 12.09.2024 seine Rechtsprechung zur Überführung des Schutzregimes nach Art. 7 FFH-RL (hierzu bspw. EuGH, Urt. v. 13.12.2007 – C-418/04, ECLI:EU:C:2007:780 (Rn. 84), Kommission/Irland) nicht geändert hat, führt eine unzureichende Erhaltungszielfestlegung nicht zum Bestehen eines faktischen Vogelschutzgebiets
- Vielmehr müssen in diesem Fall lediglich die weiteren, ebenfalls erhaltungsziel-relevanten Arten in die FFH-Verträglichkeitsprüfung einbezogen werden; ein Moratorium bis zur Anpassung der betreffenden Schutzausweisung besteht nicht (BVerwG, Urt. v. 18.11.2025 – 9 A 17.25, juris, Rn. 38)
- Auf der sicheren Seite liegt es, wenn alle im Standard-Datenbogen als signifikant vorkommend aufgeführten Vogelarten (soweit sie im Gebiet tatsächlich noch vorkommen) als erhaltungszielrelevant in die FFH-Verträglichkeitsprüfung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Dr. Marcus Lau
m.lau@fuesser.de